

Professor Michael Waidner, CEO von ATHENE: „In der Cybersicherheitsforschung gehört Deutschland schon heute zu den weltweit führenden Nationen. Die spannende Frage ist: Was müssen wir tun, damit aus unserer exzellenten angewandten Forschung auch erfolgreiche Angebote und am Ende ein effektiver Sicherheitsgewinn für die Menschen, für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft entstehen? Diese Frage ist besonders wichtig für ATHENE als dem führenden anwendungsorientierten Spitzenforschungszentrum für Cybersicherheit in Deutschland. Unser Ziel ist, gemeinsam mit dem BSI und den anderen Akteuren im Cyber-Ökosystem Antworten auf diese Frage zu finden und in der Praxis umzusetzen.“

Professor Haya Shulman, Mitglied im Direktorium von ATHENE und Leiterin des Forschungsbereichs „Analytics-Based Cybersecurity“ von ATHENE: „Aus unserer Forschung zur Sicherheit von Infrastrukturen haben wir einen guten Überblick, wie angreifbar die deutschen Unternehmen und Behörden tatsächlich sind, welche Angriffe aktuell tatsächlich stattfinden – aber auch, wie sich die-

se Sicherheit effektiv und praktisch verbessern lässt. Wir brauchen mehr Forschung und Entwicklung in diesem Bereich, und mehr Innovationen, die in der Praxis auch tatsächlich helfen. Dafür steht die Forschung bei ATHENE.“

Publisher's Erratum zu: Aktive Cyberabwehr¹

Haya Shulman, Michael Waidner

DuD 8 | 2023:497 <https://doi.org/10.1007/s11623-023-1806-9>

In diesem Artikel wurde der Name von dem Autor Michael Waidner fälschlicherweise als Michael Waldner angegeben. Der Originalartikel wurde korrigiert. Diesen Fehler bitten wir zu entschuldigen.

¹ Die Online-Version des Originalartikels ist unter <https://doi.org/10.1007/s11623-023-1806-9> zu finden.

Rezensionen

Ludwig Gramlich

Mes, Peter (Hrsg.): Münchener Prozessformularbuch Bd. 5. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht. München. C.H.Beck 6. A. 2022. XXVIII, 1468 S. € 219.-

Bereits der Umschlag des Werks – wengleich (noch) nicht der Titel – kündigt die Neuauflage „mit einem neuen Kapitel zum Datenschutz“ an, das letzte (I.) und weitaus kürzeste von insgesamt 9, das auch von einem erstmals mitwirkenden Autor (Lachenmann) stammt. Das Vorwort vermerkt als weitere Umstrukturierung (S. VI) die Ergänzung (und dadurch veranlasste Untergliederung) von Kap. A durch Einbeziehung des GeschGehG. Freilich gehören dazu letztlich nur 2 (Nr. 31, 32; Bearbeiter Hauch), nicht die drei vorhergehenden 3 Beiträge, die ebenfalls diesem Untertitel zugeordnet sind. Wechsel gab es auch bei den (zusammen mit dem Herausgeber) 14 Autoren; außer DSGVO und GeschGehG wurden vor allem seit der 5. Auflage eingetretene Änderungen des UWG (A.), des Urheber- (G.), des Marken- (B.) und des Patentrechts (B.) eingepflegt (S. V). Die Kennzeichnung des Inhalts bleibt gleichwohl etwas zu eng, denn dem Schwerpunkt im Gewerblichen Rechtsschutz mit weit über der Hälfte des Werks, der sich auch Gebrauchsmuster- (D.), Arbeitnehmererfinder- (E.) sowie Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht (F.) widmet, geht das Kapitel (primär) über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (A.) voraus, dem das GeschGehG wohl wegen der partiellen Fortführung der §§ 17 ff. UWG a.F. an- bzw. eingefügt ist. Urheber- und Verlagsrecht (G.) werden hingegen nicht strukturell voneinander geschieden; Presserecht hat in der Tat seinen Fokus nur auf Print- und nicht auf anderen oder gar „sozialen“ Medien, enthält allerdings überwiegend allgemein verwendbare Muster-Formulare.

Den durchaus unterschiedliche Sachverhalten aufgreifenden fett gedruckten Beispielen – von wettbewerbsrechtlicher Abmahnung (A.1.) bis zur Klage gegen die Datenschutz-Aufsichtsbehörde wegen Verwarnung/Unterlassungsanordnung nach Art. 58 DSGVO (I.6) – folgen jeweils mit Ziffern versehene „Anmerkungen“ mit vorangestellten Literaturangaben und Nachweisen vor allem aus der Judikatur (sowie aus Kommentaren) im Fließtext; meist werden am

Ende noch „Kosten und Gebühren“ sowie „Fristen und Rechtsmittel“ besonders erörtert, teils über Querverweise.

Das Werk enthält ein beeindruckend umfangreiches Sachverzeichnis von mehr als 100 Seiten. Gerade zu den neu aufgenommenen Themen finden sich allerdings wenige Stichworte, weniger bei Geheimhaltung und Geschäftsgeheimnis (verletzung) als bei Datenschutz, wo gerade einmal 3 Begriffe aufgenommen wird: personenbezogene Daten (Bezug nehmend auf Persönlichkeitsrechtsschutz!), Datenschutz und Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Letztlich erfasst das einschlägige Kapitel nur Aspekte des allgemeinen, nicht des bereichsspezifischen Datenschutzes: Das sehr kurz geratene Muster eines „Auskunftsersuchens“ (!) einer betroffenen Person nach Art. 15 DSGVO wird zumindest angemessen in einen größeren rechtlichen Rahmen eingebettet, ausführlich fällt dann die dazu erfolgende Antwort (einer GmbH als Verantwortlicher) aus, und die Darlegungen werden abgerundet durch eine Klage auf Auskunft und eine Klageerwiderung auf ein „Auskunftsverlangen“; hier wird für Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit allgemein auf frühere Ausführungen verwiesen. Knapp erläutert werden die beiden letzten Beispiele, ein Schreiben an die Datenschutzaufsicht eines Bundeslandes anlässlich einer von dieser erfragten Information (Art. 58 Abs. 1 lit. a) DSGVO) sowie eine Klage gegen einen Bescheid dieser Behörde; die einschlägigen EU- und nationalen Vorgaben für Maßnahmen und nachfolgenden Rechtsstreit werden allenfalls erwähnt, nicht weiter vertieft. Damit verstärkt sich der Eindruck, die Querschnittsmaterie Datenschutz sei nur deshalb mit behandelt worden, weil die Thematik (politisch und praktisch) wichtig ist. Wichtig, ja, notwendig wäre freilich eine sachliche Verknüpfung mit den anderen (schon bisher) erfassten Rechtsgebieten gewesen, vor allem, aber nicht nur im Medienrecht, sondern etwa auch das Spannungsverhältnis zum Geheimnisschutz. Bezeichnend ist, dass sich Hinweise auf Schrifttum auf einige Kommentare beschränken, Datensicherheit nur hier (als Cybersecurity) erwähnt wird und die letzte Ziffer (9.) der Anmerkungen zu I.6 auf ein anderes vom Autor mit verfasstes (Formular-)Werk verweist. Für Zwecke außerhalb des Datenschutzes sollte sich das Buch hingegen als aktueller Wegweiser gut verwenden lassen.